

Merkblatt

Fachbezogene Partnerschaften mit Hochschulen in Entwicklungsländern*

Verfahren und Richtlinien für die Förderung

finanziert aus Mitteln des Bundesministeriums für
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)

Bewerbungsschluss: 15.04.2006

Förderzeitraum: 2007 - 2010

* Als **Entwicklungsländer**, die für dieses Programm in Frage kommen, gelten die Länder auf der DAC-Liste der OECD.

Für die osteuropäischen, zentralasiatischen und kaukasischen Staaten der GUS sowie Jugoslawien, seine Nachfolgestaaten und Albanien wird wie bisher auf das DAAD-Programm „Ostpartnerschaften“ (Referat 321 im DAAD) verwiesen.

Mit diesem Merkblatt möchten wir alle Interessenten des Programms über dessen Zielsetzung informieren und eine Hilfestellung zur Erstellung eines Förderungsantrags an die Hand geben.

1. Warum gibt es dieses Programm?

Unter den veränderten Rahmenbedingungen für die Hochschulkooperationen mit Entwicklungsländern, die durch die Globalisierung von Wissen und IT herbeigeführt wurden, wird Wissen immer mehr zum entscheidenden Standortvorteil und zum Antrieb im internationalen Wettbewerb. Nur Länder, die über genügend ausgebildete Experten und effektive Wissenschaftssysteme verfügen, können von der Globalisierung profitieren. Um eine nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten, müssen Hochschulen in den Entwicklungsländern an die **globale Wissensvernetzung** angeschlossen werden. Hochschulzusammenarbeit ist daher ein wichtiges Instrument zur Stärkung der wissenschaftlichen Kapazität in Entwicklungsländern und deren Möglichkeiten, international verfügbares Wissen zu absorbieren und für ihre Zwecke zu nutzen. Grundlegende Voraussetzung für eine längerfristige erfolgreiche Hochschulpartnerschaft ist die **gleichberechtigte Zusammenarbeit**, die von gemeinsamer Verantwortung und Gleichheit im Status getragen ist und sich in konkreten Vorhaben verwirklicht.

In einer Entwicklungszusammenarbeit, die sich die **Schaffung zukunftsorientierter tragfähiger Strukturen** zum Ziel gesteckt hat, kommt der Kooperation mit den Führungseliten der Partnerländer ein besonderer Stellenwert zu. In der Hochschulzusammenarbeit werden in vielfacher Weise Kontakte zu diesen Führungseliten geknüpft.

Darüber hinaus schafft akademischer Austausch auf allen Ebenen die Voraussetzung zum Aufbau dauerhafter institutioneller Strukturen und trägt wesentlich dazu bei, dass nicht nur fachliches Wissen, sondern auch kulturelle Werte in beide Richtungen transportiert werden.

Im Rahmen der Sondermaßnahmen zur Krisenprävention und Konfliktlösung hat sich gezeigt, dass **ein fruchtbarer interkultureller Dialog** vor allem dann gelingt, wenn er nicht als von außen aufgezwungen empfunden wird, sondern sich aus der fachlichen Zusammenarbeit ergibt. Auch deshalb kommt hierbei den Hochschulkooperationen eine besonders wichtige und verantwortungsvolle Rolle zu.

Aus den genannten Gründen fördert das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) verschiedene Programme der Hochschul- und Wissenschaftskooperation, u.a. auch das Programm „Fachbezogene Partnerschaften mit Hochschulen in Entwicklungsländern“, das der Hochschulzusammenarbeit neue Impulse geben soll.

2. Welche Ziele verfolgen wir mit diesem Programm?

Im Mittelpunkt des Programms steht die **Strukturbildung** an der Partnerhochschule. Dieses Hauptziel führt konsequenterweise dazu, dass der Schwerpunkt der Maßnahmen auf der **Verbesserung der Lehre in den Partnerländern** liegt.

Im Einzelnen werden dabei folgende Ziele angestrebt:

1. Die (weitere) **Qualifizierung** der Hochschulen in Entwicklungsländern in Lehre, Forschung, Dienstleistung und Hochschulmanagement können berücksichtigt werden, sofern diese der Verbesserung der Lehrsituation dienen.
2. Die **Fortbildung** und die Förderung der beteiligten Hochschulangehörigen in den Entwicklungsländern (Professoren, Mittelbau, Graduierte, Studierende).
3. Die **Verstetigung** von Partnerschaften (ermöglicht durch mehrjährige Bewilligungszeiträume), die eine längerfristig angelegte institutionelle Bindung erlaubt.
4. Die Schaffung von **Netzwerken** zwischen deutschen Hochschulen und ihren Partnereinrichtungen; sowie die Förderung der Süd-Süd-Vernetzung. In diesem Zusammenhang ist die Nutzung weiterer DAAD-Förderinstrumente für die Hochschulzusammenarbeit mit Entwicklungsländern (z.B. Alumni- und Sachmittelprogramm) sinnvoll und wünschenswert, um Synergien zu schaffen.
5. Gewinnung von Partner/-innen, die als Multiplikatoren/-innen in ihrem Heimatland gezielt für die **interkulturelle Verständigung** und den **Dialog** wirken.
6. Die **stärkere Sensibilisierung** der deutschen Hochschulen und ihrer Angehörigen für **entwicklungspolitische** Probleme und die Förderung ihrer Bereitschaft zu partnerschaftlichem Engagement. Hierbei sollen die Kenntnisse über die Bedürfnisse und die Besonderheiten in Entwicklungsländern vermehrt werden; durch die Weitergabe dieser Erfahrungen an die Studierenden kann die aktuelle und künftige Expertenbasis verbreitert werden.
7. Die Steigerung der Attraktivität der deutschen Hochschulen und die **Festigung des Studien- und Wissenschaftsstandorts Deutschland**.

3. Welche Förderungskriterien werden bei der Auswahl angelegt?

Die Anträge werden nach formalen und inhaltlichen Kriterien beurteilt, wobei der entwicklungspolitischen Relevanz besondere Bedeutung zukommt. Die inhaltlichen Kriterien leiten sich aus der in Ziffer 1 beschriebenen Zielsetzung des Programms ab. Allerdings muss erfahrungsgemäß bei der großen Anzahl von Anträgen mit Kürzungen gegenüber der Antragssumme gerechnet werden.

Im Einzelnen werden u.a. folgende Kriterien bei der Beurteilung beachtet:

- die durch die vorgeschlagenen Maßnahmen zu erzielende **innovative Wirkung** und **nachhaltige strukturelle Verbesserung** der Lehrbedingungen insbesondere an der ausländischen Partnerhochschule (z. B. durch gemeinsame Curriculumentwicklung, Modulentwicklung, Entwicklung von gemeinsamen Studiengängen; durch gemeinsame Fachtagungen/Workshops; durch Weitergabe von Erfahrungen beim Aufbau von Technologie-Transferzentren und Servicestellen usw.);
- die **akademische Qualität** der im Antrag genannten Projekte und Maßnahmen (die fachliche Zusammenarbeit in Lehre, Forschung, Beratung oder Dienstleistungen steht im Vordergrund) und ihre **entwicklungspolitische Bedeutung** bzw. der Beitrag zum „institution building“ an der Partnerhochschule;
- die Bedeutung der Partnerhochschule in ihrer Region;
- die Ausgewogenheit der Kooperationsmaßnahmen;

- die **Integration und der Austausch von Studierenden und des akademischen Nachwuchses** beider Seiten in das Vorhaben;
- die Einbeziehung von früher in Deutschland ausgebildeten Hochschulabsolventen, die sich in der Partnerregion befinden (einschließlich der an der Partnerhochschule tätigen Hochschulabsolventen aus der ehemaligen DDR);
- die Eigenleistungen der deutschen Hochschule sowie eingeworbenen Landes- und Drittmittel;
- die Leistungen der Partnerhochschule im Entwicklungsland;

Besonders förderungswürdig sind einander ergänzende Vorhaben, die zu einer dauerhaften institutionellen Verbindung führen, z. B. die gegenseitige Anerkennung von Abschlüssen bzw. Studienabschnitten; ferner die **Einrichtung gemeinsamer Aufbaustudiengänge**, die abschnittsweise an beiden Partnerhochschulen durchgeführt werden, oder die **gemeinsame Entwicklung neuer Formen des Lehrens und Lernens**.

Nicht gefördert werden können:

- Anträge, die ausschließlich auf Forschungsförderung abzielen (hierfür bestehen andere Möglichkeiten, z. B. über die DFG, die Volkswagenstiftung usw.);
- Vorhaben, die bereits von anderen Einrichtungen (z. B. DFG, BMZ, GTZ) gefördert werden;
- Repräsentationsreisen ohne fachlichen Bezug und Exkursionen;
- Anträge mit einem Fördervolumen unter € 7.700 pro Jahr;
- Längere (d.h. mehrmonatige) Forschungsaufenthalte von Wissenschaftlern und Studierenden (für solche Vorhaben wird auf die allgemeinen Stipendien- und Forschungsförderprogramme verwiesen);
- Reisen für Vertragsanbahnungen

4. Welche allgemeinen Voraussetzungen müssen bei der Antragstellung erfüllt sein?

Sie können Förderungsanträge für fachbezogene Kooperationsvorhaben auf Instituts- oder Fachbereichsebene stellen, wenn zwischen den Partnerhochschulen auf der Ebene der Hochschulleitung **schriftliche Partnerschaftsvereinbarungen** geschlossen worden sind. Dieses Rektoratsabkommen kann in Einzelfällen nach der Bewilligung des Vorhabens nachgereicht werden, muss dem DAAD aber vor Ausstellung des Zuwendungsvertrags vorliegen.

Wir möchten Sie bitten, das fachbezogene Kooperationsvorhaben in einem konkreten **maximal vierjährigen Projekt** festzulegen, das von den beteiligten Instituten oder Fachbereichen unterzeichnet worden ist und somit als fachlicher Teil des Förderantrags gilt. Die Darstellung sollte unter einem Oberziel des Vorhabens in die angestrebten Einzelergebnisse und die dazu notwendigen Aktivitäten gegliedert sein.

Die Hochschulen in den Ländern der Entwicklungszusammenarbeit sind an der Ermittlung des Aus- und Fortbildungsbedarfs und an der Programmplanung und Programmgestaltung zu beteiligen. Sie oder die Partnerinstitutionen sollen einen Eigenbeitrag (Partnerschaftsleistungen) leisten.

Die Förderung zielt in erster Linie auf den partnerschaftsbezogenen Austausch von Hochschullehrern, Angehörigen des Mittelbaus, Graduierten (z.B. Doktoranden/-innen) und Studierenden.

Die Kosten, die vom DAAD übernommen werden können, sind in der Anlage 1 aufgeführt.

5. Welche gegenseitige Information und Abstimmung zur Netzwerkbildung erwarten wir von Ihnen?

Eine Abstimmung der Kooperationsvorhaben mit anderen Stellen, z. B. mit anderen Hochschulen, die vergleichbare Vereinbarungen haben, erscheint dem DAAD sehr wünschenswert. Wir begrüßen die Durchführung des Partnerschaftsvorhabens von einer deutschen Hochschule mit zwei Hochschulen in verschiedenen Partnerländern aufgrund positiver Erfahrungen und möchten Netzwerke dieser Art in diesem Programm besonders fördern. Wir möchten Ihnen außerdem die Information zuständiger offizieller Einrichtungen in den Partnerländern, der Landesministerien und Behörden wie z.B. Forst- oder Gesundheitsbehörden empfehlen.

6. Was müssen Sie für die Durchführung innerhalb der deutschen Hochschule beachten?

Der DAAD bittet Sie um die Benennung eines/r verantwortlichen Hochschullehrers/-in als Partnerschaftsbeauftragten/-r der deutschen Hochschule und eines/-r entsprechenden Ansprechpartners/-in im Entwicklungsland für jedes Vorhaben, für das ein Antrag gestellt wird. Partnerschaftsbeauftragte/-r und Ansprechpartner/-in sollten den Antrag zur Förderung des Vorhabens gemeinsam unterzeichnen.

Für den DAAD ist der/die Partnerschaftsbeauftragte die Kontaktperson in inhaltlicher und finanzieller Hinsicht. Er/Sie ist gegenüber dem DAAD für das Vorhaben verantwortlich.

Wir empfehlen Ihnen außerdem, in Ihrer Hochschule eine zentrale Stelle (z. B. das Akademische Auslandsamt) mit der Bearbeitung der Förderungsanträge und der Abrechnung der Mittel zu beauftragen.

7. Wie läuft das Antrags- und Förderungsverfahren ab?

Der DAAD erachtet es als sehr wünschenswert, wenn der Antrag **in Abstimmung mit dem ausländischen Partner** formuliert wird. Der **Finanzierungsplan** muss demnach **vom deutschen Partnerschaftsbeauftragten und seinem ausländischen Partner unterzeichnet** werden.

Wir möchten Sie darum bitten, den Antrag vom Partnerschaftsbeauftragten über die Leitung der Hochschule oder unmittelbar von der Hochschulleitung an den Deutschen Akademischen Austauschdienst (Referat 432) zu richten. Die Anträge sollten für einen Zeitraum von maximal vier Kalenderjahren unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen möglichst früh, spätestens aber **bis zum 15. April 2006** eingereicht werden.

Die Förderung des Vorhabens erfolgt über Zuwendungsverträge mit der deutschen Hochschule mit maximal zweijähriger Laufzeit.

Grundsätzlich wird die Auszahlung der Förderungsbeträge für das 2., 3. und 4. Förderungsjahr jeweils von einem Bericht über die durchgeführten Maßnahmen und von der Abrechnung der Mittel des Vorjahres abhängig gemacht.

Die Entscheidung über die zu fördernden Anträge und den Umfang der Förderung trifft eine vom Vorstand des DAAD berufene Auswahlkommission aus Fachwissenschaftlern mit besonderen Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern unter Berücksichtigung der genannten Kriterien und nach Maßgabe der verfügbaren Mittel.

8. Was muss Ihr Antrag enthalten?

Inhalt (Vorhabensbeschreibung) und beizufügende Antragsunterlagen

Der Antrag sollte auf den entsprechenden Formblättern gestellt werden (kann auch in Englisch abgefasst sein). Bitte verwenden Sie nur Antragsformular und Formblatt für den Finanzierungsplan der Ausschreibung für 2007! (Download unter www.daad.de/entwicklung/de/ oder per E-Mail anfordern bei: suedpartnerschaften@daad.de)

Vorhabensbeschreibung

Bitte achten Sie darauf, dass das Vorhaben nachvollziehbar dargestellt wird. Neben der zeitlichen Abfolge und Dauer der geplanten Maßnahmen sollten die an der Zusammenarbeit beteiligten deutschen und - soweit möglich - die ausländischen Wissenschaftler (mindestens ein Ansprechpartner der Partnerhochschule) angeführt werden.

Bitte stellen Sie außerdem dar, wie die Nachwuchsförderung (inkl. Studierendenaustausch) einbezogen werden soll. Die Ziele sollen möglichst so konkret erläutert werden, dass sowohl in den jährlichen Sachberichten als auch im Abschlussbericht deutlich wird, ob und inwieweit die Ergebnisse erreicht wurden. Diese Vorhabensbeschreibung (***maximal 10 Seiten inklusive Anlagen***) wird vom/von der Partnerschaftsbeauftragten und vom/von der ausländischen Ansprechpartner/-in als Zeichen der Vereinbarung über das Projekt unterschrieben.

Ferner bitten wir Sie, die folgenden Antragsunterlagen beizufügen:

- 1) Kopie des Partnerschaftsabkommens zwischen den beteiligten Universitäten (kann nachgereicht werden)
- 2) Antragsformular, unterzeichnet vom/von der Rektor/-in/Präsidenten/-in und dem/r Partnerschaftsbeauftragten
 - Finanzierungsplan (pro Haushaltsjahr) auf den ***vorgegebenen Formblättern***; die verschiedenen Aktivitäten (nur zuwendungsfähige Ausgaben – s. Anlagen) sind darin nach den vorgegebenen Ausgabearten aufzulisten.

In den Finanzierungsplänen müssen die Eigenleistungen der beantragenden dt. Hochschule und die Leistungen der Partneruniversität(en) ausgewiesen sein.

Auch diese Finanzierungspläne müssen vom/von der Partnerschaftsbeauftragten und dem/r ausländischen Ansprechpartner/-in unterzeichnet werden.

Bitte alle Unterlagen lose und einseitig (also nicht geleimt, geheftet oder/und doppelseitig) einreichen!

9. Welche Förderungsleistungen können Sie vom DAAD erwarten?

Die Förderungsleistung des DAAD besteht in einer Finanzierung aller projektspezifischen Ausgaben, die durch das Projekt zusätzlich verursacht werden.

- Die **Höchstsumme** der Förderung für eine Partnerschaft zwischen einer deutschen und einer ausländischen Hochschule beträgt **€ 15.500,- pro Jahr**. Die **Förderung kann pro Antrag über maximal vier Jahre erfolgen**.
- Im Falle von tri- oder multilateralen Kooperationen (ein Nord-, zwei o. mehrere Südpartner in verschiedenen Partnerländern) kann das Fördervolumen **um bis zu € 7.700,- pro Jahr für Beförderungskosten im Süd-Süd-Austausch** aufgestockt werden.
- In wohlbegründeten Ausnahmefällen kann diese Fördersumme auf **€ 25.000,- pro Jahr** angehoben werden – bei Einhaltung der Einzelfördersätze (s. *Anlage 1*). Bei der Entscheidung über diese Anträge werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:
 - a) Wird durch die geplanten Maßnahmen der Austausch auf allen akademischen Ebenen besonders intensiviert sowie die Interdisziplinarität und die Nachhaltigkeit des Partnerschaftsvorhabens verbessert?
 - b) Werden flankierende Maßnahmen (z.B. fachbezogene Symposien) zusätzlich zum partnerschaftlichen Austausch durchgeführt?
 - c) Können sich die beteiligten Partner in angemessener Weise mit Eigen- und Drittmitteln am Partnerschaftsvorhaben beteiligen?

Die Mittelbewilligung erfolgt im Rahmen von privatrechtlichen Zuwendungsverträgen zwischen dem DAAD und der deutschen Hochschule. Zuwendungsfähig sind innerhalb des Bewilligungszeitraums Leistungen bis zur Höhe der Sätze des DAAD, wie sie in der *Anlage 1* aufgeführt sind.

10. Was erwarten wir von Ihren Berichten?

Gem. Zuwendungsvertrag ist der/die Partnerschaftsbeauftragte verpflichtet, jährlich einen Zwischenbericht (zahlenmäßiger Nachweis auf dem dafür vorgesehenen Formblatt und ein maximal 10-seitiger Sachbericht) bis zum **28. Februar des Folgejahres** für das Vorjahr zu erstellen. Hier sind die durchgeführten Austauschmaßnahmen sowie die Ergebnisse der Zusammenarbeit zu erläutern und daraus resultierende Folgemaßnahmen abzuleiten.

Zum Ende eines jeden Bewilligungszeitraums, spätestens bis zum 28. Februar nach Auslaufen der Förderung, ist neben dem zahlenmäßigen Nachweis anstelle des Zwischenberichts ein ausführlicher Abschlussbericht vorzulegen.

Für **alle Sachberichte** ist der vom DAAD dafür vorgegebene **Leitfaden** unbedingt **zu berücksichtigen**, um eine Vergleichbarkeit der Berichte zu gewährleisten. Die Berichte sind neben der von der Hochschulverwaltung zu bestätigenden Abrechnung der Mittel des Vorjahres wesentlich für die Bereitstellung der Mittel für das 2. bzw. 3. und 4. Förderungsjahr.

Bonn, im Dezember 2005

Anlage 1 Zum Merkblatt Hochschulpartnerschaften mit Entwicklungsländern
(gültig ab 1.1.2005)

I. Kosten, die vom DAAD übernommen werden können

Grundsätzlich trägt die *entsendende Seite* die *Beförderungskosten* (Fahrt- und Flugkosten) bis zur Gasthochschule, die *empfangende* die *Aufenthaltskosten* und die evtl. im Rahmen der Kooperation erforderlichen Beförderungskosten im Gastland.

1. Beförderungsausgaben (Fahrt- und Flugkosten):

- preiswerteste Verbindung von Hochschulort zu Hochschulort für deutsche Partner (inklusive Steuern, Sicherheitsgebühren).
- Im Falle von besonders finanzschwachen Partnerhochschulen, die die Beförderungskosten ihrer Mitarbeiter bzw. Studierenden nicht zu tragen imstande sind, kann der DAAD unter Berücksichtigung der Höchstsätze der Förderung einen Zuschuss zu den Beförderungskosten gewähren (s. II.2.). Gleichwohl sind Eigenleistungen der Partner anzustreben.

2. Aufenthaltsausgaben:

- Tage- und Übernachtungsgelder für ausländische Partner (inkl. Krankenversicherung), - daraus sind auch alle weiteren *lokalen Beförderungskosten* für ausländische Partner/-innen, zu begleichen – sofern diese nicht durch den Gastgeber getragen werden – bis zu den unter II. genannten Höchstsätzen.

Die Aufenthalte ausländischer Teilnehmer/-innen sollten unter Nutzung aller hochschuleigenen, aber auch der privaten Möglichkeiten der Unterbringung gestaltet werden.

Die *Förderungsdauer für die Aufenthalte* der ausländischen Teilnehmer/-innen in Deutschland ist begrenzt (Studierende, Graduierte, Post-Docs 5 Monate, Übrige 1 Monat), die Mittel für längerfristige Aufenthalte sind von beiden Partnern/-innen zu erbringen.

Für deutsche Studierende, die ein Auslandssemester absolvieren (d.h., die keine Forschungsarbeit durchführen) ist die Höchstförderungsdauer auf 5 Monate beschränkt. Für die übrigen deutschen Teilnehmer/-innen gilt eine Höchstaufenthaltsdauer im Ausland von 1 Monat.

Für besondere Veranstaltungen wie Workshops o.ä. ist die Einladung dritter Ressourcepersonen möglich, hier erfolgt entweder ein Zuschuss zu den Beförderungs- oder den Aufenthaltskosten.

3. Sachkosten:

Für die Ausrichtung von Workshops oder Seminaren, als Unterrichtsmaterial sowie als Kommunikationsmedium bei den Partnern/-innen in Entwicklungsländern sind zuwendungsfähig:

- Lehr- und Lernmaterialien (Lehr- und Fachbücher u. –medien; Druck- und Vervielfältigung etc.) sowie Verbrauchsmaterialien (Toner, Tinten, Folien, Disketten, CDs, Hardwareergänzungen für Kommunikationszwecke): bis zu **€1.500,-** pro Förderungsjahr.
- Kleingeräte für die Kommunikation/ für moderne Informations- und Kommunikationstechnologien (z.B. zum Anschluss per Satellitentelefon an fachliche Netze oder Kommunikationszirkel): **einmalig** bis zu **€2.500,-** für den gesamten Förderungszeitraum des Partnerschaftsvorhabens. Die Voraussetzung dafür ist, dass Folgekosten solcher Einrichtungen nachweislich getragen werden können.

4. Personalkosten:

- befristete studentische und wissenschaftliche ausländische Hilfskräfte für den projektbezogenen Einsatz an der ausländischen Partnerhochschule (z.B. für die Anfertigung der o.g. Medien und die Vorbereitung von Veranstaltungen sowie für Tutorien)
- befristete studentische und wissenschaftliche deutsche Hilfskräfte für den projektbezogenen Einsatz an der deutschen Partnerhochschule (z.B. für die Anfertigung der o.g. Medien und die Vorbereitung von Veranstaltungen sowie für Tutorien)
- Übersetzung von Unterrichts- bzw. projektbezogenen Materialien

Der ausländische Partner ist über diese Möglichkeit, für die Mitarbeit am Partnerschaftsvorhaben Personalkosten einsetzen zu können, zu informieren. Die Höhe dieser Ausgaben sollte sich an der durchschnittlichen Vergütung entsprechender Kräfte an der Partnerhochschule orientieren.

5. Sonstige Nebenkosten: Visa-Gebühren, Impfungen für deutsche Partner

Zur Sicherung der Nachhaltigkeit des Vorhabens können im letzten Förderungsjahr bis zu € 2.500,- zusätzlich für Anbahnungsreisen gewährt werden, die die Finanzierung für die möglicherweise notwendige Fortführung des Vorhabens mit anderen internationalen Finanzquellen ermöglichen sollen.

II. Höchstsätze für ausländische Teilnehmer/innen (in €)

1. Aufenthaltskosten:

<i>Personengruppe</i>	<i>Monatlich</i>	<i>Tagessätze bei Kurzaufenthalt bis einschl. 21 Tagen</i>
• Studierende nach D (bis max. 5 Monate)	715,-	28,-
• Graduierte, Post-Docs nach D (bis max. 5 Monate)	975,-	41,-
• Wissenschaftler, Dozenten, Assistenten, leitende Verwaltungsbeamte [Junior Lecturer, Lecturer] nach D (bis max. 1 Monat)	1.840,-	82,-
• Professoren [Full Professor, Reader, Senior Lecturer und vergleichbare Wissenschaftler] nach D (bis max. 1 Monat)	1.990,-	89,-
• <i>Im begründeten Ausnahmefall:</i> Wissenschaftler und Professoren im Rahmen des Süd-Süd-Austauschs (bis max. 1 Monat)	500,-	20,-
• Studierende, Graduierte, Post-Docs im Rahmen des Süd-Süd-Austauschs (bis max. 5 Monate)	260,-	12,-

Aus diesen Richtsätzen ist auch der Beitrag zur **Krankenversicherung** zu begleichen: Die ausländischen Gäste sollten dringend auf die Notwendigkeit eines ausreichenden Versicherungsschutzes hingewiesen werden. Kann eine Auslandsrankenversicherung im Heimatland nicht abgeschlossen werden, sollte dafür Sorge getragen werden, dass sich die ausländischen Teilnehmer unmittelbar bei ihrem Eintreffen in Deutschland versichern.

2. Beförderungskosten:

Mit besonderer Begründung können **Beförderungskosten nach Deutschland** für Teilnehmer aus besonders finanzschwachen Partnerhochschulen in Entwicklungsländern bis maximal € 1.200,- übernommen werden.

Für Teilnehmer am **Süd-Süd-Austausch** können **Beförderungskosten** bis zu € 1.200,- pro Teilnehmer übernommen werden.

III. Höchstsätze für deutsche Teilnehmer/innen (in €)

1. Aufenthaltskosten:

- dt. **Studierende** ins Partnerland (bis max. 5 Monate) *monatlich* 260,- Euro
- In **Einzelfällen** und bei Fehlen von Eigenmitteln der ausländischen Partnerhochschule kann Graduierten sowie Wissenschaftlern und Professoren mit **besonderer Begründung** und nach **Absprache mit dem DAAD** ein Zuschuss zu den Aufenthaltskosten für maximal einen Monat geleistet werden.

2. Beförderungskosten:

- Preiswerteste Verbindung von Hochschulort zu Hochschulort (inklusive Steuern, Sicherheitsgebühren)

Es ist möglich und erwünscht, die DAAD-Sätze zu unterschreiten, um möglichst viele Maßnahmen durchführen zu können.

Für längerfristige Aufenthalte sind die Förderungen in den dafür vorgesehenen DAAD-Programmen zu beantragen.

IV. Kosten, die nicht vom DAAD übernommen werden können

Kosten für Stammpersonal, Infrastruktur, Dolmetscher, Saalmieten, Bewirtungen, Dekorationen, Gastgeschenke, Porto und Telefon, Großrechnerbenutzung, Begleitungen, Teilnahmegebühren für Messen, Seminare, Tagungen.